Abnahme des Gemeinschaftseigentums

Beigesteuert von Administrator
Freitag, 4. August 2017

Die Abnahme des Gemeinschaftseigentumes ist keine originÃ¤re Angelegenheit der WohnungseigentÃ¼mergemeinschaft, sondern richtet sich nach den jeweiligen ErwerbsvertrÃ¤gen. Der WohnungseigentÃ¼mergemeinschaft fehlt es daher an der Beschlusskompetenz, einen Mehrheitsbeschluss zur ErklÃ¤rung der Abnahme des Gemeinschafteigentumes zu fassen.
(OLG MÃ¼nchen, Urteil vom 06.12.2016 -28 U 2388/16, IMR 2017, 71)